

Sie wurde von Dümmler,¹ wegen ihrer widersprechenden Daten verworfen. Wenn Karl im Eingangsprotokoll *rex*, in der Signumzeile *imperator* genannt wird, so hat dieser Widerspruch bei einer Copie an sich nichts zu besagen, würde er doch allein selbst ein Original nicht unbedingt verdächtigen.² Dass *Actum Columbario* — doch nur Kolmar, wie auch Andlau im Elsass liegt — sich nicht ins Itinerar fügt, kann nicht mehr als Verdächtigungsgrund beigebracht werden; 886 war der Kaiser allerdings um diese Zeit auf dem Wege von Baiern nach Italien, während er gerade zwei Jahre früher zu Kolmar einen Reichstag hielt und dort urkundet.³ Diese Urkunde mit *Actum Columbariae* und von Segoin recognoscirt ist datirt *anno ab inc. domini 884 ind. II a. regni VIII imp. IV*, die Andlauer dagegen *anno dominicae inc. 886 ind. IV a. imp. VI*, jene trägt das Tagesdatum 14. Februar, diese 15. Februar. Die Handlung fällt bei beiden zweifelsohne in denselben Aufenthalt zu Kolmar im Beginn des Jahres 884, die chronologischen Daten weichen aber um zwei Jahre von einander ab. Gegen den Inhalt oder gegen die Fassung der Urkunde des Andlauer Chartulars liegt aber nicht das geringste Bedenken vor; ihr Dictat trägt sogar Eigenthümlichkeiten der übrigen von Waldo recognoscirten Diplome.⁴ Ebensowenig ist die Annahme statthaft, dass ein Versehen des Copisten eine Verwechslung des Recognoscentennamens veranlasst habe; sämmtliche im selben Chartular überlieferten Diplome tragen eine verschiedene Recognition.⁵ Dass Waldo noch 886 eine Urkunde recognoscirt habe, ist durchaus unwahrscheinlich, mehr noch, dass er damals den Titel *notarius* geführt haben sollte; beides ist im Februar 884 noch ganz gut möglich. Will man diesem That-

¹ Ostfränk. Reich 2, 223 A. 72.

² Ficker, Urkundenlehre 2, 133.

³ nr. 99.

⁴ Dieselbe Promulgationsformel in nr. 38, 75, 76, 77 vgl. 72, 63, Congruenz der Corroborationsformel in nr. 59—61, 65, 68, 74, 75 u. a. Charakteristisch für Waldo ist ferner die Datirung nur nach Incarnationsjahren, Indiction und Kaiserjahren.

⁵ nr. 5, 8: *Ernustus not.*, nr. 27: *Inquirinus not.*; die Recognition fehlt in nr. 100 und in nr. 45 e libro salico Andlav. Von nr. 27 sah Grandidier auch noch das Original, Strasbourg 2^b, 331.